

# **Richtlinie für die Träger von Kita- und Horteinrichtungen in der Stadt Beeskow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern**

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Richtlinie regelt die Inanspruchnahme der sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Horteinrichtungen) in der Stadt Beeskow sowie die Erhebung der Elternbeiträge.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes zur Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem freien Träger und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Sind gleichzeitig mehrere Personen sorgeberechtigt, so haben alle den Betreuungsvertrag zu schließen und haften gesamtschuldnerisch. Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs für das zu betreuende Kind, soweit sich der Rechtsanspruch nicht bereits aus § 1 Abs. 2 KitaG ergibt.

(3) Die freien Träger stellen nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beeskow oder in einer anderen Kommune im Land Brandenburg haben im Rahmen der genehmigten Aufnahmekapazität sowie im Rahmen des Rechtsanspruchs der Kinder, Plätze in Kindertagesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Beeskow, jedoch in Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Beeskow besuchen, werden die Elternbeiträge gem. Art. 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.02 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

## **§ 2 Betreuungszeiten**

(1) Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:

- Krippenbetreuung: für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Kindergartenbetreuung: Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- Hortbetreuung: Kinder, die die Grundschule besuchen

(2) Es werden Verträge mit folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

- reduzierte Betreuungszeit bis 20 oder 25 Wochenstunden
- Regelbetreuungszeit 30 Wochenstunden
- erhöhte Betreuungszeit mehr als 30 Wochenstunden

Hort

- reduzierte Betreuungszeit bis 10 oder 15 Wochenstunden
- Regelbetreuungszeit 20 Wochenstunden
- erhöhte Betreuungszeit mehr als 20 Wochenstunden

(3) Der Träger ist berechtigt abweichende Regelungen zum zeitlichen Umfang der Betreuung zu vereinbaren. Grundlage für die Verträge kann auch der bewilligte Rechtsanspruch sein.

(4) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit so ist mit dem freien Träger ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

(5) Eine Einstufung als Kindergartenkind erfolgt zum 01. des Folgemonats, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

### **§ 3 Beitragspflicht**

(1) Die Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen, soweit keine Befreiung nach den folgenden Absätzen vorliegt, sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld).

(2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 SGB VIII. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach §§ 33 und 34 SGB VIII gefördert werden. Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30.09. des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die vor dem Beginn oder im Laufe eines Schuljahres nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 01.08. eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule, keine Elterngeldbeiträge erhoben. Satz 5 bleibt unberührt. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte, die zunächst erhobenen Beiträge, nach dem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 01.06. vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens 3 Monate nach der Einschulung.

(4) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag nach Absatz 1 zu erheben.

Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
2. Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG oder
5. Wohngeld nach dem WoGG erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Bruttohaushaltseinkommen einen Betrag von 29.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Bruttoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

#### **§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit bis zu 4 Wochen. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Versorgung mit Mittagessen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung nicht zum Ersten eines Monats oder die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats, so wird für diesen Monat ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des Anteils des Betrages wird der Monat grundsätzlich mit 20 Werktagen berechnet.

(3) Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen sowie grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen. Auf Antrag der vertragsschließenden Personensorgeberechtigten wird in Härtefällen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) von der Erhebung des Elternbeitrages für Fehlzeiten abgesehen, wenn die Fehlzeiten zusammenhängend mindestens 4 Wochen überschreiten. Ein entsprechender Antrag muss in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Fehlzeiten und im zu prüfenden Ausnahmefall bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Fehlzeit gestellt werden.

#### **§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags**

Die Beitragszahlung des Elternbeitrages hat monatlich bis spätestens zum 15. des jeweils laufenden Monats zu erfolgen.

#### **§ 6 Elternbeitragsmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind

- die jeweilige Betreuungsform des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)
- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

#### **§ 7 Elterneinkommen**

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, wie z.B. Kindergeld, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt des betreuten Kindes lebenden Eltern maßgeblich.

(3) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsrichtlinie gehören:

##### A) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Für berufsbedingte Aufwendungen (wie z.B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Mehraufwendungen wegen beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände sowie Kosten für Unterricht und Fortbildung) ist für jeden Nichtselbständigen für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten abzusetzen. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages beträgt 100,00 EUR.

Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag ist die Höhe der

Werbungskosten nachweispflichtig. Als Nachweis gilt nur der Einkommenssteuerbescheid. Erst nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vom Bemessungszeitraum werden die erhöhten Werbungskosten rückwirkend berücksichtigt.

B) Einnahmen aus selbständiger Arbeit, abzüglich der Betriebsausgaben

C) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, abzüglich der Betriebsausgaben

D) Einkünfte aus Kapitalvermögen

E) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung

F) Einkünfte aus Renten/Pensionen

G) sonstige Einnahmen, wie z.B.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
- Unterhaltsleistungen
- Einnahmen nach dem SGB III
- Arbeitsförderung (ALG I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzausfallgeld, Gründungszuschuss usw.)
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, BAföG oder BAB für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, soweit sie den Eltern zustehen, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe über 300,00 EUR pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 EUR pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Ausgleichszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(4) Nicht als Einkommen werden berücksichtigt

a) Pflegegeld

b) einmalige Abfindungen

c) Bafög der Eltern, welches als Vorschuss gewährt wird

d) zweckbestimmte Entgelte für berufsbedingte Mehraufwendungen, wie Spesen, Reisekosten und Auslösen

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommenssteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

Alle Angaben zur Ermittlung des Einkommens sind nachzuweisen. Das ermittelte Jahreseinkommen ist Grundlage des Beitrages und gilt für das gesamte Kalenderjahr des Einstufungsjahres.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, schriftlich mitzuteilen. Eine Beitragskorrektur erfolgt nur, wenn sich durch Änderung der Einkommensverhältnisse eine Abweichung von mindestens 10 % gegenüber der bisherigen Einkommensberechnung ergibt.

Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderung sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Rückerstattungen erfolgen ab Bekanntgabe der Veränderung.

Wird eine Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommens im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Nr. 7 genannten Zeitraumes um mehr als 10% bei der Einkommensprüfung der Beiträge festgestellt, so wird die Differenz zur bereits gezahlten Gebühr nachgefordert.

Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Dies gilt auch, soweit die Betreuung des Kindes in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bereits geendet hat, jedoch die für den Betreuungszeitraum maßgeblichen Einkommensberechnungen noch nicht abschließend erfolgt sind bzw. die Einkommensänderungen in dem Betreuungszeitraum fallen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage ist genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(9) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1) um jeweils 10 % pro Kind. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das zu betreuende Kind wohnt.

(10) Die Beitragstabelle nach Anlage 1 beinhaltet den Beitragssatz gestaffelt nach Elterneinkommen für die jeweilige Regelbetreuung entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie. Sofern eine von der Regelbetreuungszeit abweichende Betreuung vereinbart wird, wird der in der Anlage 1 ausgewiesene Elternbeitrag ab einer Reduzierung der Betreuungszeit um 5 Wochenstunden um 10%, ab einer Reduzierung von 10 Wochenstunden um 20 %, ab einer Reduzierung um 15 Wochenstunden um 30 % und ab einer Reduzierung von 20 Wochenstunden von 40 % ermäßigt sowie bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 5 Wochenstunden um 10%, bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 10 Wochenstunden um 20 %, bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 15 Wochenstunden um 30 % und bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 20 Wochenstunden um 40 % erhöht.

## **§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung**

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht aufgrund dieser Situation ein Mehraufwand wird hierfür je angefangener Stunde ein Beitrag von pauschal 15,00 EUR pro Stunde erhoben dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.

## **§ 9 Beitragsermäßigung und Beitragsübernahme**

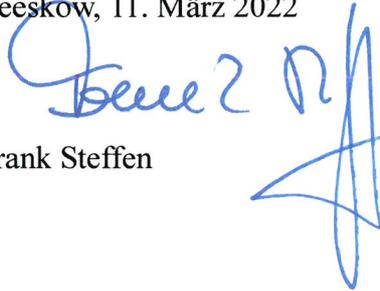
(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oder-Spree) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistung jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

### § 10 Sonstiges

Die Kitaträger sind in Abstimmung mit der Stadt Beeskow zu abweichenden Regelungen von dieser Richtlinie berechtigt, sofern die Grundsätze dieser Richtlinie unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.

Beeskow, 11. März 2022



Frank Steffen



Anlage 1/ Beitragstabelle

1. Berechnungsgrundsätze in Prozent für eine Regelbetreuungszeit bis 6 Stunden bzw. 4 Stunden

Brutto- Jahreseinkommen	Krippe	Kindergarten	Hort
	6 h	6 h	4h
in €	Berechnungssatz in %		
<i>bis 29.000,00</i>	<i>beitragsfrei</i>		
von 29.000,01 bis 32.500,00	2,30	1,90	1,50
von 32.500,01 bis 35.000,00	2,65	2,10	1,57
von 35.000,01 bis 37.500,00	3,00	2,30	1,64
von 37.500,01 bis 40.000,00	3,35	2,50	1,71
von 40.000,01 bis 42.500,00	3,70	2,70	1,78
von 42.500,01 bis 45.000,00	4,05	2,90	1,85
von 45.000,01 bis 47.500,00	4,40	3,10	1,92
von 47.500,01 bis 50.000,00	4,75	3,30	1,99
von 50.000,01 bis 52.500,00	4,75	3,60	2,06
von 52.500,01 bis 55.000,00	HB	3,60	2,13
von 55.000,01 bis 57.500,00	HB	HB	2,20
von 57.500,01 bis 60.000,00	HB	HB	2,27
von 60.000,01 bis 62.500,00	HB	HB	2,34
von 62.500,01 bis 65.000,00	HB	HB	2,41
von 65.000,01 bis 67.500,00	HB	HB	2,48
von 67.500,01 bis 70.000,00	HB	HB	2,55
von 70.000,01 bis 72.500,00	HB	HB	2,55
von 72.500,01	HB	HB	HB

*Erläuterung*

jährlicher Elternbeitrag = errechnetes Brutto- Jahreseinkommen der Eltern x entsprechenden Berechnungssatz der jeweiligen Betreuungsart

\*HB = Höchstbeitrag

2. Höchstbeitrag monatlich für die Regelbetreuung

	Höchstbeitrag in €
Krippe 6 Stunden	200,00
Kindergarten 6 Stunden	170,00
Hort 4 Stunden	150,00
Hort reduziert 2 Stunden	75,00

3. Abweichende Betreuungszeiten

(gelten für 1. Regelbetreuungsgebühr und 2. Höchstbeitrag)

**reduzierter Beteuungsbedarf**

Krippe/ Kindergarten	5 Stunden	-	10 % des Regelbeitrages
	4 Stunden	-	20% des Regelbeitrages
Hort (Bus/ Ganztagschule)	2 Stunden	-	50% des Regelbeitrages
	Hort	3 Stunden	-

**erhöhter Beteuungsbedarf**

Krippe/ Kindergarten	> 6 Stunden	+	10% des Regelbeitrages je Betreuungsstunde
Hort	> 4 Stunden	+	10% des Regelbeitrages je Betreuungsstunde